

## **Entlastung der Parksituation in der Aiblingerstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02366 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17703**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02366

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg vom 23.09.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02366 beschlossen. Die Empfehlung beinhaltet die Forderung, in das Parklizenzgebiet „Apostelblöcke“ den nordwestlichen Straßenabschnitt der Aiblingerstraße mit aufzunehmen

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Parklizenzgebiet „Apostelblöcke“, in dem sich der südöstliche Straßenabschnitt der Aiblingerstraße befindet, wurde am 18.11.2022 eröffnet. Es grenzt sich im Norden durch die Lachnerstraße sehr gut von dem angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereich ab, in dem sich der nordwestliche Straßenabschnitt der Aiblingerstraße befindet. Eine Aufnahme dieses einzelnen nach Nordwesten verlaufenden Straßenabschnittes, der nördlich der Lachnerstraße liegt, ist somit nicht möglich.

Dieses nicht bewirtschaftete Gebiet nördlich der Lachnerstraße gehört aber bereits zum Untersuchungsgebiet "Romanplatz". Der Parkdruck ist bereits bestätigt. Es folgen noch Erhebungen und Auswertungen zu den vorhandenen Parkplätzen auf Privatgrund. Der Stadtrat hat das Mobilitätsreferat bereits beauftragt, die nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendigen Erhebungen zum privaten Stellplatzangebot durchführen zu lassen.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für eine Parkraumbewirtschaftung mit Anwohnerbevorrchtigung für das Gebiet „Romanplatz“ nachgewiesen sind, können weitere Schritte folgen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02366 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der nordwestliche Straßenabschnitt der Aiblingerstraße kann nicht in das Parklizenzgebiet „Apostelblöcke“ mit aufgenommen werden. Dieser Straßenabschnitt liegt aber im Untersuchungsgebiet „Romanplatz“. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Parkraumbewirtschaftung mit Anwohnerbevorrechtigung vorliegen, kann erst nach Abschluss der Untersuchungen festgestellt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02366 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 09- kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 09 - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 09 - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung